Kreisverband Wilhelmshaven

Freie Demokraten FDP

Dr. Michael von Teichman
Am Neuender Busch 19
26386 Wilhelmshaven
Tel. 04421/81854
Fax 04421/747193
E-Mail vt.whv@t-online.de

Wilhelmshaven, 26.09.26

Stadt Wilhelmshaven
Gemeindewahlleitung
Rathausplatz
26382 Wilhelmshaven

7

EINGEGANGEN
28. Sep. 2026

Betr.: Einspruch gegen Zusammensetzung Wahlausschuss Kommunalwahl 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einspruch gegen die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2026 in Wilhelmshaven gem. § 46 NKWG in Verbindung mit § 8 NKWO ein.

Sachverhalt: Die Stadt Wilhelmshaven hat im Elektronischen Amtsblatt Nr. 27/26 vom 29.4.26 die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt gegeben.
Meine Partei, die FDP Wilhelmshaven, war hier nicht berücksichtigt.
Dies war rechtswidrig.

Begründung:

1. Gem. § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) (Bildung des Wahlausschusses) gilt folgendes (Zitat): *„Die Wahlleitung fordert zunächst die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen einzeln oder durch öffentliche Bekanntmachung auf, innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte des Wahlgebiets als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.*

   Dies ist nicht geschehen. Vielmehr wird nunmehr durch den Wahlleiter angeführt, dass meine Partei auf Grund der Wahlergebnisse bei der Kommunalwahl 2021 nicht berechtigt gewesen wäre, ein Mitglied in den sechsköpfigen Gemeindewahlausschusses zu entsenden. Dabei legt er zugrunde, dass die Wahlleitung bei der Besetzung des Gremiums einen Verhältnismaßstab bei den Stimmenzahlen der vorschlagsberechtigten Parteien angewandt habe und somit die „größeren" Parteien entsprechend ihrem Wahlergebnis 2021 mehr als ein Mitglied in den Wahlausschuss entsenden konnte, wodurch eine „Einladung" an die FDP als überflüssig anzusehen sei.

2. In Abs. 3 § 8 NKWO heißt es sodann (Zitat):

   „Dabei sollen die von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Wahlberechtigten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl der Abgeordneten erhalten haben“

   In diesem Zusammenhang ist auf den Runderlass im Ministerialblatt Nr. 326 vom 7.7.26 hinzuweisen. Darin heißt es:
   2.2 Bildung der Wahlausschüsse
   Vorschläge für die Berufung von Wahlausschussmitgliedern können auch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen machen, die nicht in der jeweiligen Vertretung vertreten sind. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Satz 2 NKWO (Reihenfolge der Berufung) ist eine Regelvorschrift. Sie lässt es zu, besondere Verhältnisse eines Wahlgebiets zu berücksichtigen und ggf. von der Reihenfolge des Regelfalls abzuweichen. Dazu gehört die Möglichkeit, den Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe außer Betracht zu lassen, wenn sie an der letzten Wahl nicht teilgenommen oder dabei nur eine sehr geringe Stimmenzahl erhalten hat. Andererseits kann der Vorschlag einer „neuen" Partei oder Wählergruppe berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine beachtliche Resonanz in der Wählerschaft berufen kann. Die Ernennung der von den Parteien oder Wählergemeinschaften im Wahlgebiet benannten Personen er- folgt üblicherweise entsprechend der Stimmanteile, die die Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl zur Vertretung erzielt haben. Auf diese Weise wird eine sachliche und nachvollziehbare Überprüfung ermöglicht und gleichzeitig sichergestellt, dass die politischen Kräfte im jeweiligen Wahlgebiet ausgewogen und ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden

   Der Wahlleiter hat nicht nach dem o.g. Gesetz gehandelt und den genannten Erlass (der übrigens nicht von früheren abweicht, da sich das Gesetz ja auch nicht geändert hat!) missachtet. Dieser stellt aber nochmals klar, dass es einzig und allein auf die Stimmenzahl ankommt! Eine Gewichtung nach welchen Kriterien auch immer, ist nicht zulässig!

Es ergeben sich somit zwei rechtswidrige Entscheidungen bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses.

1. Es hätte in jedem Fall – selbst wenn die Meinung des Wahlleiters korrekt wäre, dass die Mitglieder in den Wahlausschuss gemäß ihrem Verhältnis der Wählerstimmen der einzelnen Parteien bei der vorausgegangenen Kommunalwahl zu berufen wären, richtig wäre – eine Abfrage bei meiner Partei stattfinden müssen. Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 ist hier eindeutig und lässt keinen Spielraum derart zu, dass gesagt wird, meine Partei hätte sowieso auf Grund der Stimmenzahl und des Entsendemodus keine Chance gehabt, eine Person zu entsenden.
2. Fehlerhaft ist auch das Verfahren, die Zahl der Mitglieder, die die jeweilige Partei entsenden kann, nicht nach der reinen Stimmenzahl bei der voraufgegangenen Kommunalwahl zu bemessen, sondern

diese durch ein Verhältnis der Stimmenzahl der jeweiligen Parteien zu bestimmen und somit die größeren Parteien entsprechend zu bevorzugen. Eine solche Vorgehensweise ist aus dem NKWO nicht ablesbar, sondern es wird – wie schon erwähnt – die reine Stimmenzahl als Maßstab angegeben. Dies wird auch durch den o.g. Runderlass nochmals bestätigt. Hätte der Verordnungsgeber eine andere Verfahrensweise – eben die Anwendung eines Verhältnisses – gewollt, so hätte er dies in die Verordnung aufgenommen.
Hätte die Wahlleitung korrekt gehandelt, so wäre die FDP Wilhelmshaven im Wahlausschuss vertreten gewesen, da sie bei der zurückliegenden Kommunalwahl an sechster Stelle der Stimmenzahl lag und damit auch den 6. Platz im Gemeindewahlausschuss hätte besetzen können.

Wir beabsichtigen nicht, dass es auf Grund dieser Fehler zu einer Wahlwiederholung kommt, jedoch sollte klargestellt werden, dass in Zukunft ein Verfahren angewandt wird, welches dem Gesetz und der Verordnung entspricht.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Michael von Teichman
Kreisvorsitzender